

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

Die vorliegenden Angebots- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von Schleifscheiben und sonstigen Werkzeugen (im folgenden „Produkte“) durch die Rappold Winterthur Technologie GmbH, im folgenden RWT genannt.

Die Liefer- und Bestellbedingungen des Bestellers sind für RWT unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich bestätigt werden. Erfüllungshandlungen von RWT stellen keine Genehmigung der Bedingungen des Bestellers dar. RWT ist nur bereit, den Vertrag zu den vorliegenden Bedingungen abzuschließen. Die Anwendung abweichender Bedingungen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

RWT unterhält ein Qualitätsmanagement-System, das gemäß ISO 9001 und ISO 14001 zertifiziert ist.

ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

Die Gültigkeit der Angebote von RWT ist mit 90 Tagen befristet und auf ungeteilte Bestellungen beschränkt. Bestellungen von Kunden gelten nur nach schriftlicher Erklärung durch RWT als angenommen. Diese Auftragsbestätigung spezifiziert umfassend alle Leistungen im Zusammenhang mit der Bestellung. Weitere Leistungen werden separat berechnet. Angaben oder Abbildungen in Drucksachen und Werbeunterlagen sind nicht verbindlich.

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung sind Lieferungen zu Abrufaufträgen innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung abzurufen. Nach Ablauf dieser Frist ist RWT berechtigt, die nicht abgerufenen Mengen zu liefern und in Rechnung zu stellen.

Zeichnungen und technische Unterlagen verbleiben Eigentum von RWT. Der Kunde darf diese Dokumente nur zum Eigenbedarf vervielfältigen und nicht an Dritte weitergeben. Zurückbehaltungsrechte an solchen Unterlagen sind ausgeschlossen.

LIEFERUNG

RWT ist berechtigt, die Bestellmenge und Lieferzeit um bis zu 10% zu über- bzw. zu unterschreiten.

RWT ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen. Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Muster und Probescheiben werden grundsätzlich nur gegen Berechnung geliefert, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie bleiben in jedem Falle bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferanten, gleichgültig ob es sich um einen Kauf auf Probe oder zur Probe handelt.

Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen, bei Zahlungsverzug sowie bei Überschreitung des vereinbarten Kreditlimits oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers kann RWT von jedem Liefervertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte kann RWT zurücknehmen.

Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre von RWT liegen, die Leistung verhindert oder erschwert werden, so ist RWT berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen zu stornieren. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von RWT und wird nicht zurückgenommen. Vom Besteller besonders vorgeschriebene Verpackungen werden separat in Rechnung gestellt.

Der Übergang der Gefahr für Beschädigung oder Untergang der Lieferung auf den Besteller erfolgt zum Zeitpunkt des Abgangs der Produkte vom Werk Villach der RWT.

Verzögert sich die Versendung der Ware aus Gründen, die im Bereich des Bestellers liegen, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Kosten erfolgloser Lieferversuche und in diesem Zusammenhang entstandene Lagerkosten hat der Besteller zu tragen.

PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die von RWT angegebenen Preise verstehen sich in EURO netto ab Werk Villach („exw“ gemäß INCOTERMS 2000), in Standardverpackung, aber ohne gesetzliche MwSt, die noch hinzukommt.

Für Preise und Zahlungskonditionen sind die Angaben auf der Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Zahlungen müssen diesen entsprechend geleistet werden.

Die Bezahlung ist spesenfrei ohne Abzug in bar oder mittels Banküberweisung binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf das vom Lieferanten angegebene Bankkonto zu leisten. Wechsel und Schecks werden lediglich zahlungshalber, Wechsel auch nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen.

Bei Zahlungsverzug ist RWT zur Fälligestellung der gesamten offenen Forderungen berechtigt. Im Falle verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen berechnet. Der Zinssatz beträgt acht Prozentpunkte über dem von der OENB verlautbarten Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes und von Mahnspesen in der Höhe von maximal EURO 5,- pro Mahnung bleibt vorbehalten.

Bei Übergabe bereits angemahnter Forderungen an ein Inkassoinstitut oder eine Rechtsanwaltskanzlei zwecks Betreuung hat der säumige Besteller die anfallenden Kosten zu ersetzen.

Zahlungen des Bestellers werden nach Wahl von RWT auf fällige Forderungen gegenüber dem Besteller verrechnet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trifft RWT nicht ausdrücklich eine solche Zuordnung, gilt die gesetzliche Regelung.

Sofern bei der Lieferung an einen Besteller in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Käufer ohne ausdrückliches Verlangen RWT unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die RWT aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umsatzsteuer, benötigt, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber den Finanzbehörden darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine persönliche Steuerbefreiung des Käufers.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder bei erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist RWT berechtigt, alle offenstehenden Forderungen sofort fällig zu stellen.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers gegen Forderungen von RWT aus gelieferter Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtwertes samt allen Nebengebühren, nebst etwaigen Verzugszinsen als auch die Art vor, in der dieser Eigentumsvorbehalt fallweise Dritten gegenüber geltend und ersichtlich gemacht werden muss.

Der Besteller hat alle zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder als Sicherstellung an Dritte zu übertragen. Er ist verpflichtet, im Falle von Pfändung oder Inanspruchnahme von dritter Seite auf das Eigentumsrecht des Lieferanten zu verweisen. Werden die Waren vor vollständiger Bezahlung vom Besteller weiterverkauft, gilt ersatzweise die dadurch erwachsene Kaufpreisforderung als an RWT abgetreten bzw. entsteht im Barzahlungsfalle Eigentum von RWT am Verkaufserlös. Der Käufer ist ehest, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss, von der Abtretung, und weiters RWT vom Verkauf der Ware zu informieren.

MÄNGELHAFTUNG

Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Erhalt der Ware RWT schriftlich mitzuteilen. Nachweislich fehlerhaft ab Werk gelieferte Produkte werden bei rechtzeitiger Rüge nach Ermessen von RWT kostenlos ausgetauscht oder der entsprechende Fakturenwert gutgeschrieben. Dies gilt nicht für Produkte, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen, ferner nicht bei Schäden infolge natürlicher Abnutzung, falscher Bestellung, unsachgemässer Behandlung sowie Nichteinhaltung vorgesehener Betriebsbedingungen durch den Besteller oder dessen Arbeitskräfte, übermäßiger Beanspruchung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Wardlung oder Preisminderung sind in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Sonderanfertigung ist Wandlung ausgeschlossen. Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von RWT und gehen zu Lasten und zu Gefahr des Kunden.

Die Haftung von RWT ist auf zumindest grob fahrlässig verursachte Schäden beschränkt. Das Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit ist vom Besteller zu beweisen. In jedem Fall ist die Haftung von RWT mit dem Bestellwert beschränkt.

Der Besteller ist verpflichtet, die FEPA-Sicherheitsempfehlungen für den richtigen Gebrauch von Schleifkörpern einzuhalten. Die Haftung von Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Sicherheitsempfehlungen entstehen, ist ausgeschlossen. Die FEPA-Sicherheitsempfehlungen werden auf Wunsch des Bestellers von RWT zur Verfügung gestellt.

PRODUKTHAFTUNG

Die Haftung von RWT wie auch die seiner Zulieferer besteht für Schäden nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, somit insbesondere nicht für Schäden an anderen Sachen des Bestellers.

SONSTIGES

RWT ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Angeboten, Lieferscheinen, Rechnungen etc. jederzeit zu korrigieren.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Angebots- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Die Abänderung dieser Lieferbedingungen bedarf der Schriftform. Ein Abgehen von diesem oder anderen in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Formerfordernissen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

ERFÜLLUNGORT UND RECHTSWAHL

Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung von RWT. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 01.01.1989 (UNCISG), BGBl 96/1988 in der jeweils gültigen Fassung, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle sich aus den Lieferverträgen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das ordentliche, sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz von RWT.

Stand 12.11.2009